



**Verein für körper- und mehrfachbehinderte  
Menschen e. V. (VKM)**

Gültige Satzung

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 02.07.2021

---

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Selbstverständlich gilt sie für alle Menschen (m/w/d).

---

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (VKM)“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Menden (Sauerland) und ist beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es,
  - a. die Entwicklung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu fördern
  - b. ihre Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten
  - c. Dienste und Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen jeden Alters in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten.
- 3) Mit Behinderungen sind körperliche, geistige, seelische, psychische und mehrfache Behinderungen gemeint.

- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Anregung, Förderung oder Schaffung von Einrichtungen zur schulischen, beruflichen und sonstigen Weiterbildung sowie zur krankengymnastischen und heilpädagogischen Betreuung körper- und mehrfachbehinderter Menschen.
  - b. Beratung der Eltern in der häuslichen Betreuung und in allen Fragen, die sich aus der besonderen Situation der behinderten Menschen ergeben.
  - c. Ständiger Erfahrungsaustausch medizinischer, sozialer und sonstiger Art unter den Mitgliedern.
  - d. Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, denen die Fürsorge und Betreuung der behinderten Menschen obliegt bzw. die sich dieser Aufgabe angenommen haben.
  - e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit Behinderungen.
  - f. Trägerschaft und Betrieb von besonderen Wohnformen für Menschen mit geistigen, seelischen, psychischen und mit schweren mehrfachen Behinderungen.
  - g. Trägerschaft und Betrieb eines Familienunterstützenden Dienstes
  - h. Trägerschaft der Schulbegleitung für Menschen mit Behinderung
  - i. Trägerschaft und Betrieb des Ambulant betreuten Wohnens (ABW) und des intensiv ambulanten Wohnens, (IAW), auch in Form einer gGmbH

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, vornehmlich jedoch die Eltern und Angehörigen körper- und mehrfachbehinderter Menschen, sowie juristische Personen.
- 2) Die Mitglieder sollen sich nach Kräften für die Aufgaben des Vereins einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt und gefördert wird.

Mitglieder haben über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, auch nach einem eventuellen Austritt.

- 3) Der Verein hat folgende Mitgliederformen:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

- 4) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
- a. Einzelpersonen, die das Ziel der Förderung und / oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen verfolgen.
  - b. Eltern eines Menschen mit Behinderung (auf Antrag als Familienmitgliedschaft)

Familienmitgliedschaften:

Eltern eines Menschen mit Behinderung können Familienmitglieder werden. Sie gelten als ein Mitglied und zahlen nur einen Beitrag.

Eine Familienmitgliedschaft ist möglich für

- a. Ehegatten
- b. eingetragene Lebenspartnerschaften (LPartG)
- c. unverheiratete Elternpaare

die Eltern eines Menschen mit Behinderung sind.

Die gemeldeten Familienmitglieder müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Die Partner können gemeinsam oder einzeln an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch als Paar generell nur eine Stimme.

Die Partner können jeweils festlegen, wer in einer Sitzung das Stimmrecht ausübt.

Die Familienmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen, das heißt, wenn der Familienbund aufgelöst wird (Trennung/Scheidung).

Mitglied bleibt, wer bisher den Beitrag an den Verein gezahlt hat.

Das andere Familienmitglied kann auf Antrag Einzelmitglied werden.

- 5) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Ausnahme: Mitarbeiter des Vereins mit einem Kind mit Behinderung können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

- 6) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Fördermitgliedsbeiträge, nehmen aber nicht aktiv an der Arbeit des Vereins für Menschen mit Behinderungen teil.  
Für den Verein sind Fördermitglieder eine wichtige finanzielle Stütze.  
Sie können an Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.  
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7) Bei der Aufnahme in den Verein wird die Art der Mitgliedschaft festgelegt.
- 8) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ihnen stehen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.

- 9) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- 10) Mindestalter für die Mitgliedschaft ist das vollendete 16. Lebensjahr. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständnis-Erklärung der Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag beizufügen. Das Stimmrecht beginnt mit der Volljährigkeit.
- 11) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- 12) Wird der Beitritt abgelehnt, ist dem Antragsteller dieser Beschluss innerhalb von drei Wochen schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Antragsteller ein schriftliches Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.
- 13) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 14) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des Kalenderjahrs wirksam erklärt werden.
- 15) Über den Ausschluss eines Mitglieds, der nur aus wichtigem Grund zulässig, ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann folgende Gründe haben:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht,
- bewiesenes, vereinschädigendes Verhalten.

Ein Ausschluss ohne vorherige Anhörung ist möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Aufsichtsrat zu richten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:
  - a. Beiträge der Mitglieder
  - b. Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - c. Erträge aus Vereinsvermögen
- 2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Bei Familienmitgliedschaften zahlt die gesamte Familie nur einmal den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

- 4) Der Beitrag kann durch Beschluss des Vorstandes für einzelne Mitglieder bei entsprechender Begründung herab- oder ausgesetzt werden.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der hauptamtliche Vorstand
  - c. der ehrenamtliche Aufsichtsrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal in jedem Kalenderjahr durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Dieser kann der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn dies von der Mehrheit des Aufsichtsrats beschlossen wird oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen per E-Mail sind möglich.  
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 7) Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung müssen in der Einladung bekannt gegeben werden. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Vereinsauflösung bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Blockwahl zulässig ist.  
Die Mitgliederversammlung wählt bei Wahlen einen Versammlungsleiter.
- 10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme
- 11) Jede Mitgliedsfamilie hat ebenfalls nur eine Stimme.  
  
Mitgliedsfamilien haben das Recht, mit mehreren Familienmitgliedern an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann die Familie bestimmen, welcher der Ehegatten / Partner zur Stimmabgabe bevollmächtigt wird.
- 12) Eine sonstige Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 14) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 15) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, so entfällt sein Stimmrecht bis zur Begleichung des Rückstandes.
- 16) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
  - a. den Jahresbericht des Vorstands auf Basis einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats
  - b. die Entlastung des Vorstands auf Basis einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats
  - c. die Entlastung des Aufsichtsrats
  - d. die Wahl des Versammlungsleiters bei anstehender Wahl
  - e. die Neu-, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat
  - f. die Annahme der ordnungsgemäß geführten Jahresrechnungen
  - g. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 17) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 18) Die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung müssen vor der Einladung feststehen (§32 Absatz 1 BGB) und in der Einladung bekanntgegeben werden.

19) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

20) Die Mitgliederversammlung kann auf Veranlassung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats Beschlüsse auch ohne Zutritt durch schriftliche Abstimmung oder als Online-Mitgliederversammlung fassen.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auch ohne Präsenz gültig, wenn

- a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats
  - b. dem 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrats
  - c. und dem erweiterten Aufsichtsrat aus maximal drei Beisitzern des Aufsichtsrats
- 2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert jeweils bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- 5) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich beim Verein angestellt oder für diesen gegen Entgelt tätig sein oder ein Vorstandsamt beim VKM wahrnehmen.

- 7) Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.
- 8) Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Misstrauen gegen ein amtierendes Aufsichtsratsmitglied ausgesprochen werden, kann es mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- 9) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich.
- 10) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, wenn dies von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 11) Es können im Sinne des Vereinszwecks und der Satzung Auslagen für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gegen Belegvorlage erstattet werden.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 12) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- 13) Der Aufsichtsrat und der Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, in der die Tätigkeit der beiden Vereinsorgane geregelt wird. Bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung und bei ihrer Weiterentwicklung ist der Vorstand angemessen zu beteiligen.
- 14) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
  - b. Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung
  - c. Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
  - d. Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
  - e. Auswahl des Steuerberaters
  - f. Entgegennahme des schriftlichen Prüfberichts und gegebenenfalls persönliche Aussprache mit dem Prüfer in einer Aufsichtsratssitzung
  - g. Feststellung des Jahresabschlusses
  - h. Entgegennahme des Berichts des Vorstands in der Aufsichtsratssitzung über die Entwicklung in den einzelnen Fachbereichen
  - i. Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussvorlagen
  - j. Aufsicht über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen

- k. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
- l. Zustimmung zur Berufung eines besonderen Vertreters durch den Vorstand

15) Bei Verträgen der Vorstandmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein in allen Vertrags- und Rechtsangelegenheiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.

16) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

17) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

18) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind möglich. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel dreimonatlich. An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

19) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, eine Verkürzung der Ladefrist und ein Nachreichen von Unterlagen ist möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.

20) Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

21) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

22) Über die Beschlüsse, und auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dieses ist Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb 14 Tagen bekannt zu geben.

23) Der Verein stellt die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt von persönlichen Haftungsansprüchen frei:

- a. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Aufsichtsratsmitglied auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Aufsichtsrat geltend machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansprüche auch gegen den Verein geltend gemacht werden.
- b. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn der Haftung vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Aufsichtsrats zugrunde liegt.

- c. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Aufsichtsratsmitglied von Ansprüchen frei, die der Verein auf Grund einer Verletzung der Pflichten des Aufsichtsrats gegen diesen geltend machen kann.

Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Aufsichtsrats vorliegt.

Dasselbe gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung eingetreten ist, die keinen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrats hat.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands.
- 2) Bei der Besetzung des Vorstands durch den Aufsichtsrat ist auf die für eine angemessene Wahrnehmung der Fachaufsicht erforderliche fachliche Kompetenz zu achten. Fachliche Kompetenz wird durch eine Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen, die den in § 2 Ziffer 2 beschriebenen Zwecken des Vereins entspricht.
- 3) Der Verein wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung. Der Aufsichtsrat legt vor Beginn der Vorstandstätigkeit die Vergütung fest.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen.
- 7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 9) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Aufsichtsrat im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat der Aufsichtsrat schnellstmöglich ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

11) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung und Schriftwechsel
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens und entsprechende Buchführung
- c. Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- d. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- e. Durchführung von satzungsgemäß gefassten Mitglieder- und Aufsichtsratsbeschlüssen

12) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Steuerberater eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und ein Bilanzbericht erstellt werden.

13) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Vorstand nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Die Änderung des Leitbilds
- b. Wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur
- c. Der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken
- d. Die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
- e. Die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 100.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften
- f. Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige

Dies gilt nur im Innenverhältnis.

14) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in jeder Aufsichtsratssitzung über wesentliche Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen.

15) Der Verein stellt die jeweiligen Mitglieder des Vorstands wie folgt von persönlichen Haftungsansprüchen frei:

- a. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Vorstandsmitglied auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Vorstand geltend machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansprüche auch gegen den Verein geltend gemacht werden.
- b. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn der Haftung vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vorstands zugrunde liegt.
- c. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Vorstandsmitglied von Ansprüchen frei, die der Verein auf Grund einer Verletzung der Pflichten des Vorstands gegen diesen geltend machen kann.

- 16) Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vorstands vorliegt. Dasselbe gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung eingetreten ist, die keinen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands hat.

### **§ 10 Besondere Vertreter**

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.
- 2) Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Berufung besonderer Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
- 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist mit der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VKM mobil gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 zu verwenden hat.
- 2) Hilfsweise an:  
  
an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu den vom Verein verfolgten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.
- 3) Oder äußerst hilfsweise: an  
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 zu verwenden hat.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- 1) Die erste Satzung des Vereins ist am 19. Juni 1970 in Kraft getreten. Sie wurde am 17. September 1970 in das Vereinsregister unter der Nummer 655 beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
- 2) Diese neue Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tage endet die Geltung der alten Satzung.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Menden, den 02.07.2021